

den WB der Industrie und des Bauwesens (nur wenn Investitionsauftraggeber)

den zentralen Staatsorganen der Industrie und des Bauwesens (nur wenn Investitionsauftraggeber)

b) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M

von den zentralgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft einschließlich der Betriebe der Energieversorgung und der Wasserwirtschaft

den VVB bzw. anderen wirtschaftsleitenden Organen der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft (nur wenn Investitionsauftraggeber)

den zentralen Staatsorganen der übrigen Bereiche der Volkswirtschaft (nur wenn Investitionsauftraggeber)

den gesellschaftlichen Organisationen (nur wenn Investitionsauftraggeber)

c) mit einem Gesamtwertumfang über 1 Mio M, für die zur Besetzung bzw. Betreibung der neuinvestierten Grundmittel mehr als 25 Arbeitskräfte benötigt werden, die nicht vom Investitionsauftraggeber bereitgestellt werden können

von allen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen

an die Räte der Bezirke bis 23. 7.1973

34 d) **von** den Wirtschaftsräten der Bezirke und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke
an die Räte der Bezirke bis 1. 8.1973

e) **von** den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise
 an die Räte der Kreise bis 27. 7.1973

H) Titellisten für Investitionsvorhaben (Fortführungen und Vorschläge für Neubeginn) gemäß Abschnitt A Buchstaben a und b, soweit sich Veränderungen ergeben haben,

sowie die Deckblätter für alle Investitionen

sind mit dem Planentwurf einzureichen

Übergabe der Planentwürfe

- 37 — von den Betrieben der den WB unterstellten Kombinate
 an die Kombinatleitungen 1. 8.1973
- 38 — von den Betrieben der wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke
an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 1. 8.1973
- 39 — von den Räten der Städte und Gemeinden und den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen
an die Räte der Kreise 1. 8.1973
- 40,41, — von den zentralgeleiteten und bezirks-
 42, 43 geleiteten Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien unterstellten Kombinate
an die übergeordneten Organe 8. 8.1973
- 48 — **von** den den VVB unterstellten Kombinat
 an die VVB 22. 8.1973
- 49 — von den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise
 an die Räte der Bezirke 20. 8.1973
- 58 — von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien unterstellten Kombinat*
 an die übergeordneten Ministerien 12. 9.1973
- 59 — von den VVB*
 an die übergeordneten Ministerien 19. 9.1973
 (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung)
- von den Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen

* Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission und die komplexen ökonomischen Planinformationen (ÖP) dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Die ergebnisbezogenen Planinformationen über die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen (Vordruck IP 1) sind dem Amt für Preise zu übergeben. Außerdem haben die bilanzbeauftragten Organe die MAK-Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs für 1974 sind außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft zu übergeben. Die Fondsträger der metallverarbeitenden Industrie übergeben die verbraucherseitigen Planinformationen (Bedarfsnachweise) außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft.